

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 31. Oktober 2017 hs
Versandt am **06. NOV. 2017**

Justiz und Polizei
Bewilligung eines Gesuchs zur Videoüberwachung

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 5 Abs. 1 Bst. a, § 6 und § 7 des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom 6. September 2014 (Videoüberwachungsgesetz; VideoG; BGS 159.1) sowie auf § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsverordnung; VideoV; BGS 159.11),

beschliesst:

1. Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung zum Betrieb einer Videoüberwachung. Diese Bewilligung gilt für fünf Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses.
2. Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von strafbaren Handlungen.
3. Zuständiges Organ ist die Zuger Polizei.
4. Überwacht wird der in den Situationsplänen (massgebend) dargestellte öffentliche Raum in der Stadt Zug
 - am Bahnhofplatz und an der Alpenstrasse bis nach der Kreuzung Gotthardstrasse;
 - an der westlichen Vorfahrt zum Bahnhof Zug, parallel zur Dammstrasse, vom südwestlichen Bahnhofausgang bis zur Gubelstrasse;
 - an der Gubelstrasse und General-Guisan-Strasse von der Bahnunterführung bis zur Kreuzung Allendstrasse, einschliesslich angrenzender Bereiche der Dammstrasse und der Aabachstrasse;
 - auf dem Aussenbereich des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug einschliesslich des Parkplatzes bis und mit Weststrasse;
 - auf dem Arenaplatz und den Aussenbereichen der Stadthalle Zug, der Bossard-Arena und der Curlinghalle, einschliesslich angrenzender Bereich der Weststrasse und der Allmendstrasse.
5. Die Aufzeichnungen erfolgen jederzeit bei Bewegungserkennung. Die aufgezeichnete Bildqualität unterstützt die Verfolgung und Aufklärung von strafbaren Handlungen.
6. Die Zuger Polizei bestimmt die Sichtwinkel, Schwenk-, Zoomeinstellungen der einzelnen Kameras. Die Aufnahmewinkel sind für die Zweckerfüllung so eng wie möglich und so weit wie nötig einzustellen.

7. Private Gelände, Gebäude und Räumlichkeiten sind von der Überwachung ausgeschlossen. Die Zuger Polizei stellt sicher, dass private Bereiche in den Sichtfeldern der Kameras technisch anonymisiert werden.
8. Die Aufzeichnungen werden nur dann ausgewertet, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können. Jeder Datenzugriff wird registriert.
9. Die Aufzeichnungen werden nach vierzehn Tagen gelöscht, sofern sie nicht Eingang in Strafuntersuchungen finden.
10. Die Datenspeicher werden in nicht öffentlich zugänglichen Räumen in Datenschränken eingeschlossen.
11. Die Videoüberwachung gewährt der Zuger Polizei die Möglichkeit zur Echtzeit-Überwachung unter den Voraussetzungen von § 8 VideoG. Die Darstellung der Bilder erfolgt in geringer Auflösung, so dass keine Personen identifizierbar sind.
12. Die Zuger Polizei kann die Kameras dazu nutzen, Gefährdungen von Menschenansammlungen zu erkennen, Personenströme zu lenken und Rettungsachsen zu gewährleisten. Die Darstellung der Bilder erfolgt in geringer Auflösung, so dass keine Personen identifizierbar sind.
13. Es sind keine technischen Vorrichtungen zur Alarmierung der Polizei vorgesehen. Die Zuger Polizei kann solche bei Bedarf anbringen.
14. Berechtigte Stellen sind
 - a) zur Auswertung der Bildaufzeichnungen:
Fachstelle Videoüberwachung, Einsatzleitzentrale, Kriminaltechnischer Dienst, Dienst Kapitaldelikte;
 - b) zur Anordnung der Echtzeitüberwachung:
Einsatzleitzentrale, diensthabende Polizeioffiziere;
 - c) zur Datenbearbeitung:
Fachstelle Videoüberwachung, Kriminaltechnischer Dienst;
 - d) zur Installation und Wartung:
Fachstelle Videoüberwachung, Siemens Schweiz AG im Auftrag der Zuger Polizei;
 - e) zur Einstellung der Hard- und Software:
Fachstelle Videoüberwachung.
15. Die Videoüberwachung wird im Aufnahmegebiet mit Hinweisschildern gekennzeichnet, die ein Kamerasymbol und die Aufschrift «Video» tragen. Die Zuger Polizei wird als Auskunftsstelle namentlich und mit Telefonnummer auf den Hinweisschildern vermerkt.
16. Die Zuger Polizei informiert die an die Aufnahmebereiche angrenzende Nachbarschaft über die Videoüberwachung vor der Inbetriebnahme.
17. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

18. Mitteilung per E-Mail an:

- Staatskanzlei: Zur Publikation der Bewilligung im Amtsblatt (= Titel, Ingress, Dispositivziffern 1 - 17 des Beschlusses; **ohne** den Bericht)
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch; zur Veröffentlichung der Bewilligung und der Aufnahmebereiche nach Eintritt der Rechtskraft)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandant.zupo@zg.ch, sekr_kri.polizei@zg.ch)
- Baudirektion, Direktionssekretariat, Landerwerb/Immobilieneschäfte (info.bds@zg.ch)
- Stadt Zug, Stadtingenieur (jascha.hager@stadtzug.ch)
- SBB AG, Immobilien Bewirtschaftung (christian.landis@sbb.ch) und Betriebsmanagement Bahnhof Zug (mattia.forni@sbb.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Grundlage der vorliegenden Bewilligung bildet das Gesuch der Zuger Polizei vom 10. Mai 2017. Dem Gesuch ging eine Entwurfsfassung sowie ein intensiver Austausch mit der Datenschutzstelle Zug voraus, wie dies im Standardverfahren gemäss Videoüberwachungsverordnung (§ 1 Abs. 2 VideoV; BGS 159.11) vorgesehen ist. Im gegenseitigen Einvernehmen wurden beispielsweise die Zweckbegründungen ausführlicher und präziser formuliert sowie die Dauer der Aufnahmenspeicherung reduziert. Die Zuger Polizei reichte das überarbeitete Gesuch beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion zur Antragstellung an den Regierungsrat ein. Im Juni 2017 gab die Datenschutzstelle zuhanden der Direktionsebene datenschutzrechtliche Empfehlungen zu einzelnen Punkten des Gesuchs ab. Die Zuger Polizei nahm am Anfang September 2017 dazu Stellung. Die mit dem Gesuch vom 10. Mai 2017 beantragte Videoüberwachung gewährt den Datenschutz im Rahmen des Videoüberwachungsgesetzes (VideoG; BGS 159.1), wie nachfolgend darlegt wird. Die über das Gesuch hinaus gehenden Bewilligungsaufgaben setzen dem Einsatz der Videoüberwachung dort Grenzen, wo die grundrechtlichen Rahmenbedingungen dies erfordern. Wo den Empfehlungen der Datenschutzstelle nicht gefolgt wird, ist dies in den nachstehenden Erläuterungen begründet.

B. Der Bereich, der mit Kameras überwacht werden soll, ist ein stark genutzter öffentlicher Raum auf dem Gebiet der Stadt Zug, der Knotenpunkte des Publikumsverkehrs und Veranstaltungsorte beinhaltet. Er wird bis spät in die Nacht frequentiert und umfasst mehrere Brennpunkte, wo eine erhöhte Gefahr für Gewaltdelikte und Vandalismus besteht. Das Gebiet wird regelmässig durch Polizeipatrouillen kontrolliert. Dennoch ereigneten sich in diesem Gebiet seit 2014 mehr als 1500 polizeiliche Ereignisse, davon über 750 strafbare Handlungen teilweise mit mehreren Tatbeständen. Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Diebstählen, Sachbeschädigungen, mehrere Betäubungsmitteldelikte, aber auch Leib/Leben-Delikte wie Gewalt, Raufhandel, Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen sowie verschiedene Sexualdelikte, von Belästigungen bis hin zu einer Vergewaltigung. In der Nachbarschaft des überwachten öffentlichen Raums befinden sich zudem Geschäfte und Wohnungen, in denen sich Überfälle oder Einbrüche ereigneten.

C. Die Videoüberwachung bezweckt die Gefahrenabwehr bzw. das Verhindern dieser Straftaten, indem potenzielle Täter und Täterinnen von ihrem deliktischen Verhalten absehen, wenn sie dabei gefilmt werden. Darum wird die Videoüberwachung vor Ort erkennbar signalisiert. Eine wichtige Voraussetzung für den präventiven Effekt stellt zudem die wirksame Strafverfolgung dar. Im Fall von strafbaren Handlungen müssen die Aufzeichnungen der Aufklärung der Taten dienen, indem die Täterschaft identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Werden Straftaten ausserhalb des Aufnahmebereichs begangen, entweder im toten Winkel einer Kamera oder in naheliegenden Läden, Geschäftsräumen oder Privatliegenschaften, unterstützt die Videoüberwachung die Fahndung nach der Täterschaft, wenn sie beim Verlassen des Tatorts oder auf der Flucht aufgezeichnet wird. Dies gewährleistet eine effiziente polizeiliche Ermittlung und unterstützt eine wirksame Strafverfolgung.

D. Es wird nicht jederzeit das gesamte in den Situationsplänen dargestellte Gebiet vollständig überwacht. Die Kameras erfassen einzelne Blickwinkel oder Gebietsausschnitte, wodurch je nach Einstellung der Kameras jeweils grössere oder kleinere tote Winkel entstehen. Nur durch Schwenk- und Zoomfunktionen ist es möglich, in der Gesamtheit das dargestellte Gebiet zu erfassen. Die Zuger Polizei wählt die Standorte der Kameras und stellt sie so ein, dass sie den Zweck der wirksamen Strafverfolgung erfüllen. Dabei gewährleistet die Polizei einen verhältnismässigen Einsatz, indem die Blickwinkel der Kameras so eng wie für die Zweckerfüllung möglich und nur so weit wie nötig eingestellt werden. Die Ausschnitte fokussieren auf diejenigen Bereiche, wo eine erhöhte Gefährdung besteht.

E. Die Datenschutzstelle Zug empfiehlt, die Videoüberwachung bei den Bahnhofsausgängen sowie bei den Bushaltestellen an der Alpenstrasse nur nachts oder im Fall einer Alarmierung zu betreiben. Sie nimmt an, die Gefährdungen beständen tagsüber nur in geringem Ausmass, so dass der Einsatz der vorgesehenen Videoüberwachung unverhältnismässig erschiene. Im Bereich zwischen Bahnhof und Bossard-Arena empfiehlt die Datenschutzstelle, den Zeitraum der Videoüberwachung auf riskante Eishockeyspiele und andere besonders gefährdete Anlässe zu beschränken. Diesen Empfehlungen wird aus nachstehenden Gründen nicht gefolgt.

F. Die vorgenannten strafbaren Handlungen können im fraglichen Gebiet zu jeder Jahreszeit und zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden. Während Gewalttaten und Übergriffe eher am Abend und nachts oder in den frühen Morgenstunden vorkommen, werden Diebstähle, Betäubungsmittelhandel und auch Sachbeschädigungen während des ganzen Tages, insbesondere in den Hauptverkehrszeiten, begangen. Auch die strafbaren Handlungen in angrenzenden Liegenschaften sind an keinen spezifischen Zeitraum gebunden. Die Tatverdächtigen können jederzeit das überwachte Gebiet passieren, zum Beispiel auf dem Weg zu ihren Fahrzeugen beim Parkplatz hinter dem Berufsbildungszentrum. Es ist daher erforderlich, dass die Videoüberwachung rund um die Uhr stattfindet. Eine Einschränkung der Überwachung auf bestimmte Tageszeiten oder auf die Dauer von einzelnen Anlässen wäre willkürlich und unbegründet. Im Übrigen muss für die Bevölkerung erkennbar und nachvollziehbar sein, wann sich die Videoüberwachung in Betrieb befindet. Eine zeitliche Beschränkung der Überwachung zwischen Bahnhof und Bossard-Arena wäre für Aussenstehende nicht eindeutig erkennbar, zumal die Anlässe unregelmässig stattfinden oder wie in den Eishockey-Endrunden auch kurzfristig anberaumt werden können. Noch weniger transparent und nachvollziehbar wäre es, wenn die Aufzeichnung situativ aufgrund polizeilicher Risikoeinschätzungen ein- und ausgeschaltet würde.

G. Die Videoüberwachung beeinträchtigt durch die Schweizerische Bundesverfassung (BV; SR 101) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) geschützte Grundrechte wie das Recht auf die persönliche, unbeobachtete Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), das Recht auf Achtung des Privatlebens ohne staatliche Kenntnisnahme (Art 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das vor Datenmissbrauch schützt (Art. 13 Abs. 2 BV). Für die Einschränkung von Grundrechten durch den Staat gelten die allgemeinen verfassungsmässigen Schranken nach Art. 36 BV. Demnach bedarf es neben einer rechtlichen Grundlage auf Gesetzesstufe (gegeben durch das Videoüberwachungsgesetz) ein gerechtfertigtes öffentliches Interesse. Der Eingriff muss die Verhältnismässigkeit wahren, das heisst, die Massnahmen müssen zwecktauglich (Geeignetheit), notwendig, dabei in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht angemessen angewendet werden (Erforderlichkeit), und die Eingriffswirkung muss für die Betroffenen zumutbar sein (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, S. 118 ff.).

H. Rechtliche Grundlage für den Einsatz von Videoüberwachungen bildet das kantonale Videoüberwachungsgesetz (VideoG; BGS 159.1). Das gesellschaftliche Interesse an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der wirksamen Strafverfolgung ist unbestritten. Aus Sicht des Regierungsrats überwiegt dieses öffentliche Anliegen die persönlichen Schutzrechte, die mit dem Mittel der Videoüberwachung beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen beurteilt der Regierungsrat als geringfügig und zumutbar. Die Ausgestaltung der vorliegenden Videoüberwachung hält der Regierungsrat für zweckmässig und erforderlich, die öffentliche Sicherheit im betroffenen Gebiet zu verbessern und zu gewährleisten. Die Anwendung erfolgt angemessen und auf ein gefährdetes Gebiet im öffentlichen Raum beschränkt.

I. Den von der Videoüberwachung tangierten Grundfreiheiten wird in vielerlei Hinsicht Rechnung getragen. Die fraglichen Sequenzen der Aufzeichnungen dürfen nur dann eingesehen, beigezogen und ausgewertet werden, wenn sich eine strafbare Handlung ereignet hat, die

der Polizei angezeigt wird oder wenn konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen (§ 9 Abs. 1 VideoG). Ein verdachtsloses Ausforschen oder Verfolgen von Einzelpersonen ist untersagt. Wo keine Vorfälle bekannt sind, bleiben die Aufzeichnungen unter Verschluss und werden bereits nach vierzehn Tagen gelöscht, obwohl eine Aufbewahrung der Daten von hundert Tagen erlaubt wäre (§ 12 VideoG). Dadurch wird die Beeinträchtigung der Betroffenen auf ein Minimum beschränkt und nach relativ kurzer Dauer aufgehoben. Zugang zu den Daten und Einsicht in die Aufzeichnungen erhält nur ein eingeschränkter Personenkreis der Zuger Polizei, der an das Amtsgeheimnis gebunden ist. Jeder Datenzugriff wird registriert und lässt sich zurückverfolgen, was einen willkürlichen Zugriff verhindert.

J. In den Empfehlungen der Datenschutzstelle kommt unter anderem die Sorge um die Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kundschaft der Ombudsstelle, von Arztpraxen oder Anwaltskanzleien zum Ausdruck. Überwacht und aufgezeichnet wird ausschliesslich der öffentliche Grund. Die Privatsphäre von Anwohnenden und Geschäften wird dadurch respektiert und gewährleistet, dass ihre Liegenschaften, Hauseingänge und Räumlichkeiten technisch mit sogenannten «privacy masks» ausgeblendet werden, so dass sie weder auf den Aufzeichnungen noch in der Live-Ansicht einsehbar und auch nicht rekonstruierbar sind. Die Aufzeichnung der Bilddaten in hoher Auflösung wird zudem technisch von der Live-Ansicht zur Echtzeitüberwachung getrennt. Im Fall von Echtzeitüberwachungen ist sichergestellt, dass die Bilder in einer geringen Auflösung auf die Bildschirme projiziert werden, so dass die einzelnen Personen nicht eindeutig erkennbar oder identifizierbar sind. Diese Auflage soll den Persönlichkeitsschutz erhöhen und allfälligen Bedenken Rechnung tragen. Abgesehen davon lassen sich Personen nicht ohne weiteres einem bestimmten Betrieb zuordnen, wenn sie ein mehrgeschossiges Geschäftshaus wie an der Alpenstrasse betreten oder dieses verlassen.

Im Weiteren wird die Zuger Polizei die angrenzende Nachbarschaft direkt über die Videoüberwachung informieren und steht ihr für Auskünfte zur Verfügung. Die betroffene Bevölkerung kann sich an die Betreiberin wenden und erhält auch bei der Datenschutzstelle Auskunft.

K. Die Echtzeitüberwachung ist an die Voraussetzungen von § 8 VideoG gebunden. Die Einsatzleitzentrale oder die diensthabenden Polizeioffiziere können sie aufgrund eines Notrufs aus dem überwachten Gebiet anordnen oder wenn sie annehmen müssen, dass im überwachten Gebiet eine besondere Gefährdungssituation besteht. Dies erlaubt es, die Situation besser einzuschätzen und rasch mit geeigneten Mitteln und Massnahmen reagieren zu können. Mit der Beobachtung der Lage zum Beispiel bei Fanmärschen können allfällige Gefährdungen, Eskalationen und sich abzeichnende Straftaten frühzeitig erkannt und verhindert werden. Bei Anlässen mit grossem Publikumsandrang unterstützt die Videoüberwachung zudem das Führen von Menschenansammlungen und das Bilden von Rettungssachsen für allfällige Evakuierungen. Die Verwendung der Kameras zum letztgenannten Zweck unterliegt nicht den Voraussetzungen des VideoG (§ 3 Abs. 1), sofern die Personen nicht einzeln bestimmbar oder identifizierbar sind. Dies wird technisch sichergestellt, indem die Kamerabilder in einer geringen Bildauflösung auf die Bildschirme projiziert werden. Diese Auflage trägt den Zweckbestimmungen des VideoG sowie den Empfehlungen der Datenschutzstelle Rechnung. Die Aufzeichnungen zum Zweck einer allfälligen Strafverfolgung sind davon unberührt und erfolgen in einer entsprechend hohen Auflösung.

L. Die Einwilligungen der Eigentümerinnen und Eigentümer zur Montage der Kameras an den vorgesehenen Standorten liegen allesamt vor. Eigentümerin der Wartehäuschen an der Bushaltestelle Bahnhof Süd/Alpenstrasse ist die Stadt Zug. Einrichtungen und Fahrzeuge der Zugerland Verkehrsbetriebe sind weder von der Montage noch vom Zweck der vorliegenden Videoüberwachung betroffen. Dies hat die Zuger Polizei auf Empfehlung der Datenschutzstelle noch einmal geprüft.

M. Gleichzeitig mit dem Verabschieden des Videoüberwachungsgesetzes genehmigte der Kantonsrat mit Beschluss vom 26. Juni 2014 die Grobplanung für die vorliegende Videoüberwachung. Nach der Detailplanung und Submissionierung schloss die Sicherheitsdirektion am 16. März 2016 einen Werkvertrag zur Lieferung und Installation der Videoüberwachungsanlage ab. Nach der Bewilligung durch den Regierungsrat folgt der Aufbau der Anlage. Wo notwendig, sind vorgängige Baubewilligungsverfahren zu beschreiten. Die Inbetriebnahme der Videoüberwachung ist im Verlauf des Jahres 2018 vorgesehen.

N. Mit dem Beschluss vom 26. Juni 2014 genehmigte der Kantonsrat für die Beschaffung und Erstellung der Videoüberwachung einen Kredit von 726 000 Franken, gestaffelt über die Folgejahre (Bericht und Antrag zum Videoüberwachungsgesetz vom 4. Dezember 2012). Diese Beträge wurden im Investitionsbudget der Zuger Polizei jeweils vorgesehen und entsprechend genehmigt. Die effektiven Beschaffungs- und Erstellungskosten belaufen sich auf rund 368 000 Franken. Hinzu kommen externe Projektierungskosten von 190 000 Franken, die in den Jahren 2012 bis 2014 anfielen. Dank fachkundiger Planung und Einsparungen bei der Submission bleiben die Investitionsausgaben unter dem Voranschlag.

Für den Betrieb und die Datenübertragung fallen ab 2018 jährliche externe Kosten von rund 34 500 Franken an. Der Unterhalt wird vorwiegend mit internen Ressourcen durch die Fachstelle Videoüberwachung sichergestellt.

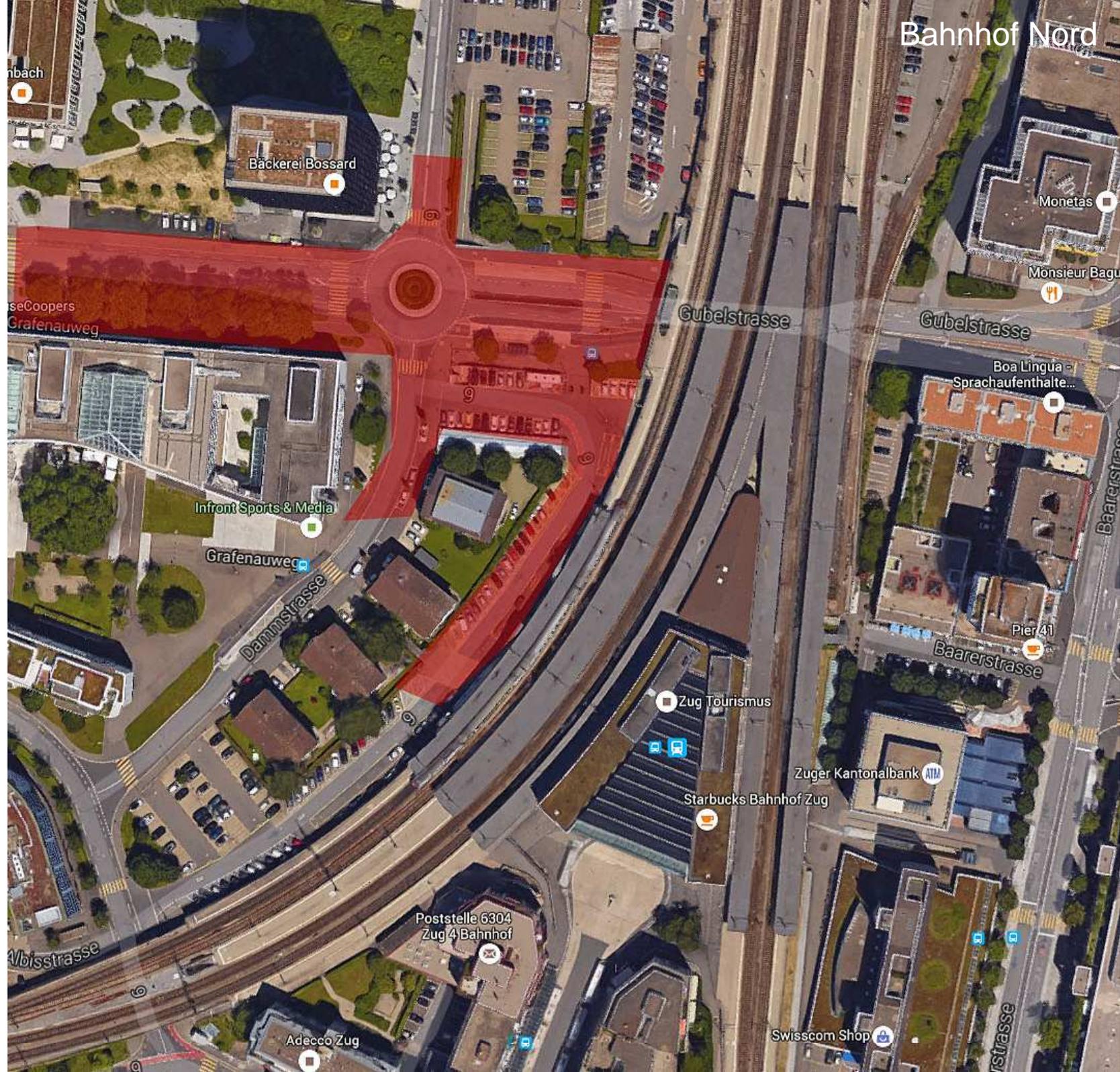
Beilage:

Drei Situationspläne; Darstellung der maximal überwachten öffentlichen Bereiche:

- Bahnhofplatz und Alpenstrasse
- Nordwestliche Bahnhofausgänge, Gubelstrasse, General-Guisan-Strasse, Dammstrasse
- Umgebung KBZ, Parkplatz und Bossard-Arena (General-Guisan-Strasse, Aabachstrasse, Weststrasse, Arenaplatz, Allmendstrasse)

A	Investitionsrechnung	2017	2018	2019	2020
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand		34'500	39'500	39'500
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		34'500	34'500	34'500
	effektiver Ertrag				

Bahnhof Nord



mbach

Bäckerei Bossard

seCoopers
Grafenauweg

Infront Sports & Media

Grafenauweg

Dannstrasse

Albisstrasse

Adecco Zug

Poststelle 6304
Zug 4 Bahnhof

Gubelstrasse

Zug Tourismus

Starbucks Bahnhof Zug

Zuger Kantonalbank
ATM

Swisscom Shop

Monetas

Monsieur Baguette

Gubelstrasse

Boa Lingua -
Sprachaufenthalte...

Pier 41

Baarerstrasse

strasse

Bahnhof Süd

Baarerstrasse

Mr. Plekwick Pub Zug

Alpe

